



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

B E K A N N T M A C H U N G

über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung (§ 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung in Mühlstetten

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung in Mühlstetten gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 12.07.2021 hat der Gemeinderat Röttenbach beschlossen, den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mühlstetten“ zusammen mit seiner Begründung erneut auszulegen (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

In der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 fand die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung statt. Im Rahmen dieser Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung dieser Anregung erfordern eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung.

Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 6 BauGB).

Der geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung liegt vom **02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021** im Rathaus, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer OG 21 zu den üblichen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus (§ 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

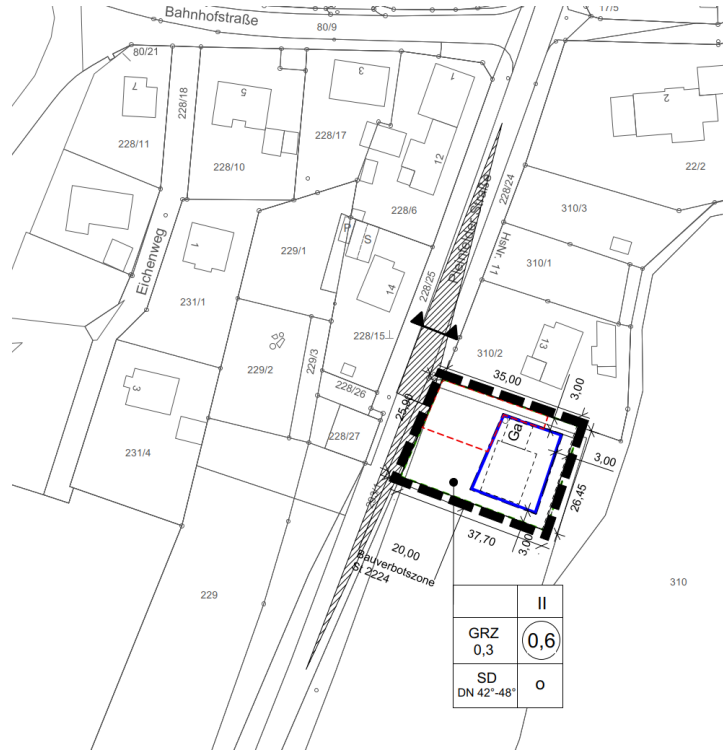
Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Röttenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde (www.roettenbach.de → Wohnen&Wirtschaft → Bebauungspläne) veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absen-derangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Röttenbach, 23.07.2021
GEMEINDE RÖTTENBACH

gez.
i.A. Lutz



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel
Gemeindeverwaltung Röttenbach

Angeheftet am
Abgenommen am
Abzunehmen ab 04.09.2021